

# RS OGH 2005/1/26 15Os1/05v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2005

## Norm

StPO §90b

StPO §90c

## Rechtssatz

Im Falle einer diversionellen Maßnahme nach § 90c (§ 90b) StPO ist das Verfahren nicht schon auf Grund der Zustimmung des Verdächtigen, sondern erst nach Zahlung des auferlegten Geldbetrages durch diesen und ohne rechtswirksame Vor- oder Zwischenentscheidung gemäß § 90c Abs 5 StPO einzustellen. Das Gericht hat vielmehr einen mit dem gerichtlichen Diversionsanbot eines Verfolgungsverzichts gegen Zahlung eines Geldbetrages verbundenen und eine kurzfristige Sistierung des Verfahrens bis zu dessen vollständiger Zahlung ausdrückenden Vertagungsbeschluss (§ 90c Abs 4 iVm § 90b StPO) zu fassen. Eine „vorläufige Verfahrenseinstellung“ findet im Gesetz keine Deckung.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 1/05v

Entscheidungstext OGH 26.01.2005 15 Os 1/05v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119662

## Dokumentnummer

JJR\_20050126\_OGH0002\_0150OS00001\_05V0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)